

STATUTEN

VERZEICHNIS

I. Name, Sitz, Sprachen

- Art. 1 Name
- Art. 2 Sitz, Sprachen

II. Zweck, Mittel

- Art. 3 Zweck
- Art. 4 Mittel
- Art. 5 Standesregeln der SGAP
- Art. 6 Ausbildungsreglement der SGAP
- Art. 6a Ausbildungs-, Lehr-, Kontrollanalytiker/in SGAP

III. Mitgliedschaft

- Art. 7 Mitgliedschaft
- Art. 8 Aufnahmeverfahren
- Art. 9 Rechte der Mitglieder
- Art. 10 Pflichten der Mitglieder
- Art. 11 Ende der Mitgliedschaft

IV. Organe

- Art. 12 Organe der SGAP
- Art. 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- Art. 14 Ausserordentliche Mitgliederversammlung
- Art. 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- Art. 16 Vorstand
- Art. 17 Delegierte beim SPV
- Art. 18 Revisionsstelle
- Art. 19 Standeskommission
- Art. 19a Kommission zur Ernennung von Ausbildnern und Ausbilderinnen

V. Haftung, Auflösung

- Art. 20 Haftung
- Art. 21 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

I. Name, Sitz, Sprachen

Art. 1 Name

¹Unter dem Namen 'Schweizerische Gesellschaft für Analytische Psychologie' (SGAP) besteht ein in politischer und religiöser Hinsicht neutraler Verein von berufstätigen Analytikern und Analytikerinnen Jung'scher Richtung im Sinne dieser Statuten, der Reglemente sowie der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

²Die SGAP ist Mitglied bzw. schweizerische Landesgruppe der Internationalen Gesellschaft für Analytische Psychologie (IAAP).

³Die SGAP hat die 'Schweizer Charta für Psychotherapie' unterzeichnet und deren Ausbildungsanforderungen anerkannt. Sie ist Mitglied der Delegiertenkonferenz des Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Verbands (SPV/ASP).

Art. 2 Sitz, Sprachen

¹Die SGAP hat ihren Sitz am Wohnsitz des Präsidenten oder der Präsidentin.

²Die offiziellen Sprachen der SGAP sind Deutsch und Französisch.

II. Zweck, Mittel

Art. 3 Zweck

¹Die SGAP stellt sich durch Zusammenschluss der berufstätigen Analytischen Psychologen und Psychologinnen folgende Aufgaben:

- a) die geistigen und materiellen Standesinteressen zu wahren und zu fördern,
- b) die wissenschaftliche Forschung speziell auf dem Gebiet der Psychologie Jung'scher Richtung anzuregen und zu unterstützen,
- c) den Gedankenaustausch auf nationalem sowie auf internationalem Gebiet durch wissenschaftliche Vorträge, Tagungen und Kongresse weiterzuentwickeln und den internationalen Zusammenschluss der Analytischen Psychologen und Psychologinnen zu fördern,
- d) die Mitglieder zur Einhaltung der Berufspflichten und des ethischen Standards gemäss der 'Standesregeln der SGAP' zu verpflichten und bei Nicht-Erfüllen oder Übertretungen Massnahmen zu ergreifen.

²Die SGAP fördert und unterstützt nach Möglichkeiten die Bestrebungen der Internationalen Gesellschaft für Analytische Psychologie (IAAP) resp. der 'Schweizer Charta für Psychotherapie'.

Art. 4 Mittel

¹Um die unter Art.3a bis 3c aufgeführten Aufgaben zu erfüllen, kann die SGAP wissenschaftliche Publikationen Jung'scher Richtung unterstützen und solche auch selber gelegentlich oder periodisch herausgeben.

Art. 5 Standesregeln der SGAP

¹Die 'Standesregeln der SGAP' enthalten ethische Grundsätze und Berufspflichten, deren Anerkennung und Einhaltung jedes Mitglied unterschriftlich bestätigt. Die Standesregeln der SGAP stehen im Einklang mit den Standesregeln der Charta.

²Bei Verstößen gegen die Standesregeln der SGAP kann das fehlbare Mitglied mit einem Verweis, mit einer Auflage, mit einer Suspendierung der Mitgliedschaftsrechte resp. mit einem Ausschluss aus der SGAP bestraft werden. Die Sanktionen können kumulativ ausgesprochen werden. Hat das fehlbare Mitglied allfälligen materiellen und geistigen Schaden wieder gutgemacht und geeignete Massnahmen zur Vermeidung einer Wiederholung ergriffen, ist dies mildernd zu berücksichtigen. Die Kosten des Verfahrens vor der Standeskommission können dem Mitglied auferlegt werden.

³Verstösse gegen ethische Grundsätze im Verhältnis zu den Patienten oder Patientinnen und/oder Verstösse gegen grundlegende therapeutische Regeln können im Interesse der Patienten / Patientinnen den Vorständen anderer Berufsverbände mitgeteilt werden. In gravierenden Fällen werden die zuständigen Straf- resp. Gesundheitsbehörden von den Sanktionen in Kenntnis gesetzt.

⁴Zuständig für die Beurteilung von Verstößen gegen die Standesregeln der SGAP ist die Standeskommission. Das Verfahren wahrt das rechtliche Gehör des beschuldigten Mitglieds und ist in den Standesregeln der SGAP geregelt. Der Sanktionsentscheid wird begründet und auch einem allfällig betroffenen Patient bzw. einer Patientin mitgeteilt.

⁵Wird eine Sanktion beschlossen, hat das fehlbare Mitglied für die Verfahrenskosten aufzukommen.

⁶Weigert sich ein Mitglied am Verfahren vor der Standeskommission teilzunehmen oder versucht es, sich diesem durch Austritt zu entziehen, kann aufgrund der Akten entschieden werden, und es können dennoch Sanktionen beschlossen sowie Mitteilungen an Dritte gemäss Abs. 3 gemacht werden. Ausgangsunabhängig können dem Mitglied die Verfahrenskosten auferlegt werden. Die Standeskommission hat das Recht, die Mitglieder der SGAP mit Namensnennung über das Verhalten im Verfahren und über allfällige Sanktionen zu informieren.

Art. 6 Ausbildungsreglement der SGAP

¹Das Ausbildungsreglement der SGAP enthält die berufspraktischen und -theoretischen Ausbildungsanforderungen wie sie von der Internationalen Gesellschaft für Analytische Psychologie (IAAP) und der Schweizer Charta für Psychotherapie definiert und von der SGAP anerkannt worden sind.

Art. 6a Ausbildungsanalytiker/in SGAP, Lehranalytiker/in SGAP oder Kontrollanalytiker/in SGAP

¹Die SGAP kann Ausbilderinnen und Ausbilder mit dem Titel Ausbildungsanalytiker/in SGAP, Lehranalytiker/in SGAP oder Kontrollanalytiker/in SGAP bezeichnen.

²Die Zulassungsvoraussetzungen werden in einem vom Vorstand zu erlassenden Reglement festgehalten und erfüllen die Anforderungen der Internationalen Gesellschaft für Analytische Psychologie (IAAP) und der Schweizer Charta für Psychotherapie.

³Die „Kommission zur Ernennung von Ausbildnern und Ausbilderinnen“ prüft auf Gesuch die Zulassungsvoraussetzungen. Das Verfahren ist kostenpflichtig.

III. Mitgliedschaft

Art. 7 Mitgliedschaft

¹In der SGAP bestehen folgende Möglichkeiten der Mitgliedschaft:

- ordentliches Mitglied,
- ausserordentliches Mitglied,
- korrespondierendes Mitglied,
- Ehrenmitglied.

²Als ordentliche Mitglieder der SGAP können hauptberuflich tätige, in der Schweiz praktizierende Analytische Psychologen und Psychologinnen aufgenommen werden, welche gemäss dem Ausbildungsreglement SGAP' die Bedingungen der 'Schweizer Charta für Psychotherapie' erfüllen und die fünfjährige integrale Spezialausbildung an einem von der Internationalen Gesellschaft für Analytische Psychologie (IAAP) anerkannten C.G. Junginstitut absolviert haben.

³ Als ausserordentliche Mitglieder können Analytische Psychologen und Psychologinnen aufgenommen werden, welche die Anforderungen gemäss 'Ausbildungsreglement SGAP' erfüllen, aber

- im Ausland wohnen und / oder arbeiten;
- nicht hauptberuflich, sondern nur gelegentlich als Analytische Psychologen bez. Psychologinnen arbeiten;
- Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten analytischer Richtung mit langjähriger Praxiserfahrung, deren Ausbildung nicht in allen Punkten die Anforderungen des 'Ausbildungsreglement SGAP' erfüllen, können als 'ausserordentliche Mitglieder' aufgenommen werden.

⁴Die SGAP kann wissenschaftlich arbeitende Persönlichkeiten, welche nicht therapeutisch tätig sind, aber zur Analytischen Psychologie in naher Beziehung stehen, als korrespondierende Mitglieder aufnehmen.

⁵Ehrenmitglied kann werden, wer besonders Wertvolles für die Analytische Psychologie geleistet hat.

Art. 8 Aufnahmeverfahren

¹Gesuche um Aufnahme als Mitglied sind dem Vorstand der SGAP schriftlich zu unterbreiten. Dazu gehören Lebenslauf, Dokumente über die Ausbildung, über die berufliche Tätigkeit sowie über wissenschaftliche Arbeiten.

²Der Vorstand prüft die Aufnahmegesuche. Erfüllt der Bewerber/die Bewerberin die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, so informiert der Vorstand die Mitglieder über die Bewerbung. Jedes Mitglied kann innert 14 Tagen beim Präsidenten / bei der Präsidentin der SGAP eine schriftlich begründete Einsprache gegen die Aufnahme einreichen. Kommt es zu einer Einsprache, so überprüft der Vorstand das Aufnahmegesuch erneut.

³Die Aufnahme der Mitglieder und die Ernennung von korrespondierenden und Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 9 Rechte der Mitglieder

¹Alle Mitglieder erhalten einen schriftlichen Ausweis zur Bestätigung ihrer Mitgliedschaft.

²'Ordentliche' und 'ausserordentliche Mitglieder' dürfen auf ihren Drucksachen und Inseraten ihre Mitgliedschaft in der SGAP anführen.

Art. 10 Pflichten der Mitglieder

¹Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Statuten, der Reglemente und Beschlüsse der SGAP sowie zur gewissenhaften Respektierung der 'Standesregeln der SGAP' verpflichtet.

²Die Mitglieder sind verpflichtet, jährlich einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe die Verbindlichkeiten des Vereins deckt. In diesem enthalten sind die Beiträge der SGAP an die Internationale Gesellschaft für Analytische Psychologie (IAAP) sowie an die Delegiertenkammer des Schweizer Psychotherapeuten Verbandes.

³Die Ehrenmitglieder, die korrespondierenden Mitglieder und Mitglieder über 80 Jahre sind von der Beitragszahlung ausgenommen.

⁴Die Mitglieder der SGAP enthalten sich aufdringlicher oder irreführender Reklame, so insbesondere der Werbung durch Inserate, soweit sie über die ortsübliche Anzeige der Praxiseröffnung, des Wohnortswechsels, der Unterbrechung oder Wiederaufnahme der Berufstätigkeit hinausgeht. Es ist gestattet, Kurse in Form von Zirkularen und Inseraten anzuzeigen.

⁵Die Mitglieder können Streitigkeiten untereinander, die aus ihrer beruflichen Tätigkeit resultieren und nicht in die Kompetenz der Standeskommission fallen, vor Einleitung einer Klage bei den ordentlichen Gerichten dem Vorstand für einen Vermittlungsversuch unterbreiten.

Art. 11 Ende der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch Austritt;
der Austritt kann jederzeit mit Wirkung auf Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin der SGAP erklärt werden.
- c) durch Ausschluss;
ein Mitglied, das die Interessen und Bestrebungen der SGAP generell schädigt, kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Bei Verstößen gegen die 'Standesregeln der SGAP' ist die Standeskommission für den Ausschluss zuständig.
- d) bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags beschliesst der Vorstand nach zweimaliger erfolgloser Mahnung den Ausschluss per Ende des Geschäftsjahres.

IV. Organe

Art. 12 Organe der SGAP

¹Die Organe der SGAP sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Ständekommission
- e) die Ombudsstelle

Art. 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

¹Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der SGAP: sie tagt ordentlicherweise einmal im Jahr.

²In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen

- a) Genehmigung oder Änderung der Statuten und der 'Standesregeln der SGAP';
- b) Die Wahl des Präsidenten /der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder, der Revisoren/Revisorinnen und der Mitglieder der Ständekommission;
- c) Beschlüsse über Aufnahme von Mitgliedern;
- d) Abnahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands, Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- f) Beschlüsse über besondere Projekte und/oder deren finanzielle Unterstützung.

³Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens vier Wochen zum voraus unter Angabe der Traktanden.

Art. 14 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

¹In dringenden Fällen kann der Vorstand innert 4 Wochen eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Begehren von 1/3 aller Mitglieder ist er dazu verpflichtet. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung kann nur über diejenigen Traktanden Beschluss fassen, die zu ihrer Einberufung führten.

Art. 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

¹Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen durch das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid.

²Folgende Beschlüsse bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder:

1. Änderung der Statuten;
2. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin für die ersten zwei Wahlgänge;
3. Mitgliederaufnahmen;
4. Ausschluss von Mitgliedern, sofern nicht die Ständekommission zuständig ist.

³Zur Auflösung der SGAP bedarf es einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder.

⁴Betrifft ein Traktandum ausschliesslich die praktizierenden Mitglieder in der Schweiz, haben die 'ausserordentlichen Mitglieder' mit Wohnsitz im Ausland kein Stimmrecht.

⁵Beschlussfassungen über Änderungen der Statuten und der Landesregeln der SGAP, sowie Wahlen in die Landeskommision bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder.

Art. 16 Vorstand

¹Der Vorstand der SGAP besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin sowie mindestens vier weiteren Mitgliedern. Der Präsident/die Präsidentin und der Vorstand werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

²Die Amtsdauer der übrigen Organe, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, richtet sich nach derjenigen des Vorstandes.

³Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bezeichnet die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

⁴Der Vorstand ist das ausführende Organ der SGAP und führt die laufenden Geschäfte, soweit durch Statuten oder Beschluss nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er kann im Rahmen seiner Kompetenz Reglemente beschliessen. Er hat insbesondere die Mitgliederversammlung vorzubereiten.

⁵Der Vorstand ist für die Übersetzungen möglichst aller Informationen in die beiden Vereinssprachen der SGAP zuständig.

⁶Der Vorstand kann auf begründetes Gesuch eines Mitglieds dessen Mitgliederbeitrag reduzieren oder auf dessen Erhebung verzichten.

⁷Der Vorstand der SGAP beschliesst über Ausgaben, die im Budget nicht vorgesehen sind, sofern sie den Betrag von Franken 10'000.- pro Jahr nicht übersteigen.

Art. 17 Delegierte beim SPV und der Charta

¹Die SGAP ist durch Delegierte, die ordentliche Mitglieder sind, in der Delegiertenkonferenz des Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Verbandes und in der Ausbildungskommission der Charta vertreten.

Art. 18 Revisionsstelle

¹Zwei Personen werden für die Dauer von drei Jahren als Revisoren bzw. Revisorinnen gewählt. Es können natürliche oder juristische Personen sein, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen.

²Die Revisionsstelle hat jedes Jahr die von einem Vorstandsmitglied geführte Rechnung der SGAP zu prüfen, und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

Art. 19 Landeskommision

¹Die Landeskommision der SGAP beschliesst als einzige Instanz über Anzeigen und Beschwerden betreffend Verstösse gegen die 'Landesregeln der SGAP'. Ausserdem berät sie Mitglieder, die sich wegen berufsspezifischer Probleme mit Klienten an sie wenden.

²Die Landeskommision und deren Präsident/Präsidentin werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind nur 'ordentliche' und 'ausserordentliche' Mitglieder. Die Entschädigung der Mitglieder der Landeskommision wird

vom Vorstand geregelt.

³Sie besteht aus mindestens fünf Personen. Ein Mitglied muss Kinder- und Jugendlichen-therapeut/-therapeutin sein. Beide Geschlechter müssen in der Kommission vertreten sein.

⁴Die Standeskommission kann im Einzelfall einen Ausschuss von drei Personen bilden.

⁵Die Standeskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder zustimmt. Wird ein Ausschuss von drei Mitgliedern gebildet, müssen Beschlüsse einstimmig gefällt werden.

⁶Die Standeskommission kann im Bedarfsfalle eine rechtskundige Person beiziehen.

Art. 19a Kommission zur Ernennung von Ausbildnern und Ausbilderinnen

¹Die Kommission besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

²Wählbar sind nur Mitglieder, die bereits Lehranalytiker/in SGAP oder Kontrollanalytiker/in SGAP sind oder anerkannte Lehr- und Kontrollanalytiker/innen des C.G. Jung-Instituts Zürich sind.

³Die Kommission prüft auf Gesuch, ob ein Mitglied die Zulassungsvoraussetzungen für den Titel eines/einer Ausbildungsanalytiker/in SGAP, Lehranalytiker/in SGAP oder Kontrollanalytiker/in SGAP gemäss Reglement erfüllt.

Übergangsbestimmung

⁴Die SGAP ernennt die von C.G. Jung-Institut Zürich anerkannten Ausbildungs-, Lehr- und Kontrollanalytiker/innen auf deren Gesuch hin und ohne weitere Prüfung zu Ausbildungsanalytiker/in SGAP, Lehranalytiker/in SGAP, Kontrollanalytiker/in SGAP.

V. Haftung, Auflösung

Art. 20 Haftung

¹Für die Verbindlichkeit der SGAP haftet nur deren Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 21 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

¹Wird durch Beschluss der Mitglieder die SGAP aufgelöst, so entscheiden diese über die Verwendung eines eventuellen Vermögens.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 15. Mai 2004 in Ascona angepasst und treten sofort in Kraft.

Bern, 15. Mai 2004